

**Gesellschaftskommission  
Fehrltorf**

**Ergänzende Richtlinien  
zur Ausgestaltung der Sozialhilfe**

Gültig ab 1. Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen und Verfahren.....	3
1.	Grundlagen.....	3
2.	Kompetenzenmatrix.....	3
B	Definition und Anwendungskriterien .....	3
3.	Allgemeines.....	3
4.	Grundbedarf .....	3
5.	Anwaltshonorare .....	4
6.	Auto.....	4
7.	Besuchsrechtsausübung.....	4
8.	Brillen und Kontaktlinsen .....	5
9.	Bussen und Betreibungen.....	5
10.	Diät.....	5
11.	Erholungsaufenthalte für Erwachsene .....	5
12.	Erstanschaffungen .....	5
13.	Erst-, Zweitausbildung oder Umschulung .....	6
14.	Ferien für Kinder und Jugendliche.....	6
15.	Fremdbetreuung von Kindern .....	6
16.	Gesundheitskosten .....	6
17.	Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) .....	6
18.	Krankenversicherung nach KVG und Selbstbehalte/Franchisen .....	7
19.	Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration .....	7
20.	Nebenkosten in stationären Einrichtungen .....	7
21.	Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung.....	8
22.	Prämien für Zusatzversicherungen nach VVG .....	8
23.	Sprachkurse .....	8
24.	Stellensuche.....	8
25.	Steuern .....	8
26.	Umzugs- und Einrichtungskosten.....	9
27.	Verpflegungsanteil .....	9
28.	Wohnungskosten / Übernahme Mietzinsdepot .....	9
29.	Zahnarztkosten .....	10
C	Anrechnung von Einkommen und Vermögen.....	10
30.	Einkommen .....	10
31.	Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige .....	10
32.	Vermögen.....	11
D	Ansprüche gegenüber Dritten .....	12
33.	AHV/IV/EO-Beiträge .....	12
34.	Arbeitslosenentschädigung.....	12
35.	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht .....	12
36.	Entschädigung für Haushaltführung.....	13
37.	Verwandtenunterstützung .....	13
E	Inkraftsetzung .....	13

### Anhang:

- A Pflichtenheft Gesellschaftskommission
- B Kompetenzenmatrix

## **A Grundlagen und Verfahren**

---

### **1. Grundlagen**

Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe basiert auf dem Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger, den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der dazugehörigen Verordnung (SHV), den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), den Erläuterungen des Sozialamtes des Kantons Zürich und dem Geschäfts- und Kompetenzenreglement der Gesellschaftskommission Fehraltorf.

Die ergänzenden Richtlinien präzisieren die Grundsätze der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Geschäfts- und Kompetenzenreglements (Art. 17). Sie definieren insbesondere die Auslegung sowie die Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Richtlinien der SKOS sowie die Entscheidungsbefugnisse bei Nicht-Regelfällen.

### **2. Kompetenzenmatrix**

In der Kompetenzenmatrix im Anhang zu diesen Richtlinien werden die Voraussetzungen, die verfahrenstechnischen Zuständigkeiten sowie die Entscheidungsbefugnisse für die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe für Nicht-Regelfälle abgebildet.

## **B Definition und Anwendungskriterien**

---

### **3. Allgemeines**

Der Anspruch auf subsidiäre wirtschaftliche Hilfe muss monatlich bis am 5. des Monats auf dem Sozialsekretariat belegt werden. Zahlungsnachweise der Miete sowie Kontoauszüge des vergangenen Monats sind unaufgefordert einzureichen. Eine Auszahlung der Unterstützung erfolgt nach Erhalt der Belege.

Wird die Meldepflicht unterlassen und zu Unrecht subsidiäre wirtschaftliche Hilfe bezogen, muss die Gesellschaftskommission neben der Rückerstattung auch strafrechtliche Massnahmen treffen, welche Geld- und Gefängnisstrafen nach sich ziehen. Bei Ausländern erfolgt zudem eine Meldung an das Migrationsamt, welche zu einer Ausweisung aus der Schweiz führen kann.

Sämtliche Einnahmen sind vollständig, sofort und unaufgefordert zu deklarieren. Dazu gehören auch Zuwendungen von Dritten (Geschenke, Übernahme von Kosten etc.).

### **4. Grundbedarf**

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird gemäss den SKOS-Richtlinien B.2.2 und B.2.3 in Verbindung mit dem SHG und der SHV ausgerichtet.

Werden in einem gemeinsamen Haushalt nicht alle Personen unterstützt, so sind die Beträge, die sich aus der jeweiligen Haushaltsgrösse ergeben, anteilmässig auf unterstützte und nicht unterstützte Personen zu verteilen.

Der Grundbedarf von Bewohnern einer Wohngemeinschaft (Mitbenützung von Bad, Küche, allgemeinen Räumen und Keller) wird um 10 % gekürzt. Bei anspruchsberechtigten jungen Erwachsenen (< 25 Jahre) erfolgt die Berechnung auf einem 2-Personenhaushalt.

Eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich nach dem in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Verfahren. Sie wird durch eine schriftliche, rekursfähige Verfügung erlassen.

Die Leitung der Abteilung Gesellschaft ist befugt, für eine vorübergehende Unterstützungsperiode von maximal zwei Monaten, wirtschaftliche Hilfe ohne Beschlussfassung mit Rechtsmittelbelehrung auszurichten. Auf Ansuchen des Gesuchstellers kann ein Beschluss dennoch gefasst werden.

## **5. Anwaltshonorare**

Eingegangene Verpflichtungen zur Bezahlung von Anwaltskosten und dergleichen (z. B. Kosten von Treuhandunternehmungen) werden nicht übernommen. Ausnahmen werden gewährt, wenn die Weiterführung eines fortgeschrittenen Verfahrens im Interesse der Gemeinde liegt (z. B. Geltendmachung von ausgewiesenen Lohn- und Versicherungsansprüchen). Sozialhilfeempfänger haben stets unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen bzw. sie sind an hierfür spezialisierte Beratungsstellen (z. B. Rechtsberatung Zürcher Oberland, Arbeitsgericht, Mietgericht, Mieter/innen-Verband) zu verweisen.

## **6. Auto**

Wer Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, hat zunächst – soweit zumutbar – auf die eigenen Vermögenswerte zurückzugreifen (Subsidiaritätsprinzip § 14 SHG). Was Motorfahrzeuge betrifft, ist festzuhalten, dass solche grundsätzlich zu realisieren, das heisst zu verkaufen sind, sofern deren Wert den Vermögensfreibetrag übersteigt. Ausnahmen bilden die Fälle, in denen das Auto zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Leasingverträge sind in der Regel aufzulösen.

Grundsätzlich werden Kosten, die sich aus der Benützung eines eigenen oder geleasten Autos ergeben, nicht übernommen. Hilfesuchenden werden im Allgemeinen nur Verkehrsauslagen auf der Basis eines Monatsabonnements im Umfang der benützten Zonen abzüglich des Lokaltarif-Anteils vergütet. Ausnahmen sind gerechtfertigt, wenn die Arbeitszeiten die Benützung des öffentlichen Verkehrs verunmöglichen oder der Gesundheitszustand dies erfordert (ein ärztliches Attest ist einzureichen).

Die regelmässige Benutzung eines Motorfahrzeuges (eigenes/fremdes) muss dem Sozialsekretariat in jedem Fall deklariert werden. Der Wert eines eigenen Fahrzeuges wird dem Vermögen angerechnet. Die ständige Nutzung eines fremden Fahrzeuges kann als Zuwendung Dritter angerechnet werden.

## **7. Besuchsrechtsausübung**

Die Entschädigung für die Beherbergung eigener, nicht in der Obhut des Hilfesuchenden stehender Kinder während einzelner Tage, Wochenenden oder Ferien berechnen sich wie folgt:

- Kinder von 1 bis 5 Jahren CHF 10.00 pro Tag und Kind
- Kinder ab 6 Jahren CHF 20.00 pro Tag und Kind

## **8. Brillen und Kontaktlinsen**

Durch Krankenkasse, andere Versicherungen und allenfalls durch Zusatzleistungen nicht übernommene Kosten für ärztlich verordnete Brillen werden erst nach Vorliegen eines Kostenvoranschlages eines Optikergeschäftes bewilligt. Nach Abzug der Leistungen von Dritten werden die Kosten für die Fassungen (maximal alle drei Jahre) bis zum Betrag von CHF 300.00 übernommen, diejenigen für die Gläser bis maximal CHF 1'000.00.

Die Übernahme von Kontaktlinsen ist analog zu handhaben, wobei der Maximalbetrag CHF 1'000.00 beträgt.

## **9. Bussen und Betreibungen**

Bussen und Betreibungskosten werden von der Gesellschaftskommission Fehraltorf nicht übernommen.

## **10. Diät**

Aufgrund eines Arzteugnisses kann bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ein Betrag von maximal CHF 100.00 monatlich berücksichtigt werden. Diabetiker, welche Insulin benötigen, fallen nicht darunter.

## **11. Erholungsaufenthalte für Erwachsene**

Ob Sozialhilfeempfängern Erholungsaufenthalte finanziert werden, ist im Einzelfall zu entscheiden. Massgebend dafür sind die Dauer der bislang gewährten Sozialhilfe, die psychische und physische Verfassung des Sozialhilfeempfängers sowie das etwaige Stellenpensum.

Die Sozialhilfeempfänger haben auf jeden Fall vorgängig um Finanzierung eines Erholungsaufenthaltes zu ersuchen und dazu konkrete Unterlagen vorzulegen. Zusammen mit den Klienten werden das zur Verfügung stehende Budget bestimmt, die Finanzierungsquellen (zu Lasten der wirtschaftlichen Hilfe, Fonds oder Stiftungen) erschlossen und etwaige Kostenbeteiligungen vereinbart.

Ferien sind in jedem Fall dem Sozialsekretariat mindestens einen Monat vor beabsichtigtem Reiseantritt zu melden und die Finanzierung offenzulegen. Bei Ferienabwesenheit in Ländern mit einer tieferen Kaufkraft kann der Grundbedarf entsprechend gekürzt werden. Ebenso muss das Sozialsekretariat andere Abwesenheiten genehmigen.

## **12. Erstanschaffungen**

Werdende Eltern sollen sich rechtzeitig auf ihre Aufgabe vorbereiten können. Das Sozialsekretariat macht auf geeignete Informations- und Beratungsangebote (z.B. kJz, Hebammen etc.) aufmerksam. Erstanschaffungen für das Kleinkind werden höchstens bis zum Betrag von CHF 1'000.00 übernommen.

### **13. Erst-, Zweitausbildung oder Umschulung**

Beiträge an eine Erst-, Zweitausbildung oder Umschulung werden nur gewährt, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Fondsmittel, Spendengelder usw.) finanziert werden können.

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Kann diesen nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen und reichen die Einnahmen nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Gesellschaftskommission eine ergänzende Unterstützung beschliessen. Die Absolvierung von Erstausbildungen mit dem Ziel, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen und damit möglichst von der subsidiären Sozialhilfe unabhängig zu werden, wird grundsätzlich begrüsst.

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung werden nur geleistet, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso wird eine Zweitausbildung oder Umschulung unterstützt, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann.

### **14. Ferien für Kinder und Jugendliche**

Haben Kinder von Sozialhilfeempfängern Schullager zu besuchen, kann im Sinne der sozialen Integration darauf verzichtet werden, die Schule um Erlass oder Reduktion der Lagerkosten zu ersuchen.

Für die Verpflegung erfolgt ein anteilmässiger Abzug vom Grundbedarf.

### **15. Fremdbetreuung von Kindern**

Die Auslagen (maximal im Umfang der kantonalen Ansätze) für die stunden- oder tageweise Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils werden von der Sozialhilfe übernommen, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen oder der beruflichen Integration dienen.

Die Kosten für die auswärtige Verpflegung der Kinder werden anteilmässig in Abzug gebracht.

### **16. Gesundheitskosten**

Die Übernahme der Gesundheitskosten erfolgt nach vorgängiger subsidiärer Kostengutsprache. Es werden nur Behandlungskosten übernommen (keine verpassten oder verspätet wahrgenommenen Termine etc., ohne Verlustscheckkosten und deren Zinsen), welche in die Unterstützungsperiode fallen.

### **17. Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)**

Die Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) wird nach Ermittlung eines Unterstützungsanspruches festgelegt, d.h., sie wird nicht als Position bei der Ermittlung des Unterstützungsanspruches berücksichtigt.

Pensum in %	Pensum in Stunden	Höhe IZU Erwachsene	Höhe IZU junge Erwachsene (16 – 25)
90 – 100	155 – 173	CHF 300.00	CHF 150.00
80 – 89	138 – 154	CHF 270.00	CHF 135.00
70 – 79	120 – 137	CHF 240.00	CHF 120.00
60 – 69	103 – 119	CHF 210.00	CHF 105.00
50 – 59	86 – 102	CHF 180.00	CHF 90.00
36 – 49	62 – 85	CHF 150.00	CHF 75.00
00 – 35	0 – 61	CHF 100.00	CHF 50.00

Unter 10 Einsatzstunden pro Monat ist keine IZU zu entrichten. Stattdessen werden die Stunden auf den nächsten Monat übertragen. Sobald 10 Stunden erreicht sind, wird eine IZU ausbezahlt.

Gemäss SKOS-Richtlinien werden bei Lehrverhältnissen und Praktika keine Einkommensbeiträge, sondern Integrationszulagen vergütet.

Das Sozialsekretariat erhält die Befugnis, die IZU bei Erfüllung der festgelegten und kommunizierten Kriterien gemäss den Weisungen des Kantons Zürich festzulegen und monatlich aus-zuzahlen.

## **18. Krankenversicherung nach KVG und Selbstbehalte/Franchisen**

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet einen Teil des absoluten Existenzminimums (Regelfall). Die Übernahme der Franchise und des Selbstbehaltes der Krankenkasse gemäss KVG prüft das Sozialsekretariat aufgrund der vorzulegenden Leistungsabrechnungen.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Übernahme von Prämien für Kranken- und Unfall-Taggeldversicherungen ist, wo sinnvoll, möglich.

## **19. Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration**

- Deutschkurse im Rahmen eines Integrationsplanes
- Übernahme der Kosten für indizierte Beratungs-, Abklärungs- und Beschäftigungsprojekte für maximal sechs Monate
- Übernahme der Kosten der Abklärungs- und/oder Chancenphase

Oben erwähnte Massnahmen sind nur mit Genehmigung der Gesellschaftskommission kumulierbar.

## **20. Nebenkosten in stationären Einrichtungen**

Bei Personen, die vorübergehend in stationären Einrichtungen, wie Spitälern oder Rehabilitationszentren weilen müssen, erfolgt ein Abzug analog der Krankenkasse.

Aufenthalte von Erwachsenen in stationären Einrichtungen sind Nicht-Regelfälle. Ausgenommen sind Erwachsene mit einer Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Personen, die sich über 21 Tage in einem Spital, einer Klinik, einer Entzugsstation oder einer ähnlichen Einrichtung befinden, gelten als Personen in stationären Einrichtungen und werden gemäss der nachstehenden Tabelle unterstützt:

Aufenthalt in Institution mit Vollpension z.B. Klinik, Entzugsstation etc.	CHF 360.00/ Monat	CHF 12.00/ Tag
--	----------------------	-------------------

Dabei sind die individuellen Lebensumstände sowie Art und voraussichtliche Dauer des stationären Aufenthalts zu beachten.

## **21. Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung**

Die Prämien für eine minimale Hausrat- und Haftpflichtversicherung werden übernommen. Prämien für Annullationskosten- und Rechtsschutzversicherungen können ausnahmsweise übernommen werden.

## **22. Prämien für Zusatzversicherungen nach VVG**

In begründeten Ausnahmefällen werden Prämien für die Zusatzversicherungen nach VVG übernommen. Spitalzusatzversicherungen für private und halbprivate Abteilung fallen nicht darunter.

Die Prämien für die Zusatzversicherungen nach VVG (z. B. Zahnversicherung für Kinder) werden übernommen, wenn aus der Versicherung Leistungen bezogen werden konnten oder wenn in Zukunft sicher Leistungen bezogen werden können. Alle übrigen Zusatzversicherungen werden im Unterstützungsbudget nicht angerechnet und müssen von den Sozialhilfebezüglern selber bezahlt oder gekündigt werden.

## **23. Sprachkurse**

Bei Sozialhilfeempfängern, deren Deutschkenntnisse für die Aufnahme einer Arbeit nicht ausreichen, soll die Übernahme der Kosten geeigneter Sprachkurse geprüft werden. Bei der Auswahl ist auf die Kosten, die Distanz zum Kurslokal und auf die damit verbundenen Kosten (z. B. für Kinderbetreuung) zu achten.

## **24. Stellensuche**

Stellensuchende Sozialhilfeempfänger erhalten max. CHF 50.00 pro Monat an ihre zusätzlichen Auslagen.

## **25. Steuern**

Grundsätzlich werden keine laufenden Steuern oder Steuerrückstände übernommen. Die Leistungsbezüger haben einen Steuererlass anzustreben. Bei nur vorübergehend Unterstützten wird geprüft, ob mit dem Steueramt eine Stundung/Ratenzahlung vereinbart werden kann.



## 26. Umzugs- und Einrichtungskosten

Umzugs- und Einrichtungskosten, Kosten für Möbeldepots usw. werden nur nach vorgängiger Absprache übernommen.

## 27. Verpflegungsanteil

An die Kosten auswärtiger Verpflegung übernimmt die Gesellschaftskommission CHF 10.00 pro Arbeitstag, max. CHF 200.00 pro Monat.

## 28. Wohnungskosten / Übernahme Mietzinsdepot

Wohnungsmietzinse (bei Wohneigentum Hypothekarzinse) sind anzurechnen, soweit sie im ortsüblichen Rahmen liegen. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten wie Heizkosten, Warmwasseraufbereitung, Treppenhausreinigung und Hauswartung. Direkte Rückerstattungen von Nebenkosten sind dem Sozialsekretariat zu melden und werden von der laufenden subsidiären wirtschaftlichen Hilfe abgezogen.

Antennen- und Kabelfernsehgebühren sowie Waschstromkosten sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) eingerechnet und können nicht im Rahmen der Wohnungskosten angerechnet werden.

Als Maximalwerte dienen für die nachstehend aufgeführten Haushaltsgrössen in der Regel folgende Ansätze (exkl. Nebenkosten):

• 1 Person (18 – 25 Altersjahr)	maximal	CHF	600.00
• 1 Person	maximal	CHF	700.00 (WG)
• 1 Person	maximal	CHF	750.00 (Hotel/Motel)
• 1 Person	maximal	CHF	1'000.00* Wohnung
• 2 Personen	maximal	CHF	1'200.00* Wohnung
• 3 Personen	maximal	CHF	1'400.00* Wohnung
• 4 Personen	maximal	CHF	1'600.00* Wohnung
• ab 5 Personen	maximal	CHF	1'800.00* Wohnung

\*exklusive ortsübliche Nebenkosten

Bei einem zivilrechtlichen Wohnsitz in einem Hotel/Motel oder ähnlichen Wohnformen muss die Zulassung vorliegen.

Die Gesellschaftskommission überprüft diese Höchstsätze regelmässig und passt sie der Situation auf dem Wohnungsmarkt der Gemeinde Fehraltorf an.

Die Übernahme von Mietzinsdepots durch die Gesellschaftskommission wird soweit wie möglich vermieden (Versicherung oder Garantieerklärung). Die Rückerstattung ausnahmsweise geleisteter Mietzinsdepots wird in jedem Fall sichergestellt.

Bei den die Maximalwerte übersteigenden Wohnungsmieten kommt die Gesellschaftskommission in der Regel längstens bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin für die Mieten auf. Entsprechende Wohnungssuchbemühungen müssen vorgewiesen werden, ansonsten erfolgt eine sofortige Kürzung. Danach reduziert sie den entsprechenden Anteil der Lebenshaltungskosten mindestens auf die vorstehend erwähnten Maximalwerte. Die Gesellschaftskommission orientiert in diesen Fällen die Hilfesuchenden in einem Entscheid frühzeitig über das Vorgehen.

Sind die Wohnungskosten höher als die aufgeführten Maximalwerte, kann in einzelnen begründeten Ausnahmefällen auf eine Kürzung verzichtet werden.

Hypothekarzinsen selbstbewohnter Liegenschaften und Eigentumswohnungen werden wie Wohnungsmietzinsen behandelt, wobei die vorstehend erwähnten Höchstsätze Anwendung finden. Amortisationen werden nicht zu den Wohnungskosten gerechnet. Für die Rückzahlung der subsidiären wirtschaftlichen Hilfe erfolgt ein Eintrag ins Grundbuch.

## **29. Zahnarztkosten**

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag vom Zahnarzt zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel und die Zahnpflege Auskunft geben.

Die Kosten werden zum SUVA-Tarif resp. zum Sozialtarif des Kantons Zürich übernommen. Die Kosten jährlicher Zahnkontrolle und Dentalhygiene (Zahnsteinentfernung) sind in jedem Fall anzurechnen.

Bei Zahnbehandlungen von > CHF 500.00 kann die Gesellschaftskommission Fehraltorf die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Bei schlechter Zahnhygiene kann im Wiederholungsfall eine Kürzung des Grundbedarfs während sechs Monaten erfolgen.

## **C Anrechnung von Einkommen und Vermögen**

---

### **30. Einkommen**

Für die Ermittlung eines Unterstützungsanspruches der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen. Die Höhe eines allfälligen Einkommensfreibetrags (EFB) wird erst nach der Ermittlung des Unterstützungsanspruches festgelegt.

Die Einnahmen aus Renten, Versicherungsleistungen und Stipendien werden nach Abzug etwaiger Sozialversicherungsbeiträge zu 100 % angerechnet. Gratifikationen, der 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung ebenfalls voll berücksichtigt.

Von der Arbeitgeberschaft vorgenommene Abzüge für Essen, Arbeitskleidung, Benützung von Verkehrsmitteln werden zum Nettolohn hinzugerechnet.

### **31. Einkommensfreibeträge (EFB) für Erwerbstätige**

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Freibetrag von maximal CHF 400.00 pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung bei Erwachsenen gewährt. Für die Ermittlung des geleisteten Arbeitspensums wird auf die monatlichen Lohnabrechnungen abgestellt.

### Höhe der Einkommensfreibeträge (EFB):

Pensum in %	Pensum in Stunden	Höhe EFB Erwachsene	Höhe EFB junge Erwachsene (16 – 25)
91 – 100	157 – 173	CHF 400.00	CHF 200.00
81 – 90	139 – 156	CHF 360.00	CHF 180.00
71 – 80	122 – 138	CHF 320.00	CHF 160.00
61 – 70	105 – 121	CHF 280.00	CHF 140.00
51 – 60	87 – 104	CHF 240.00	CHF 120.00
41 – 50	70 – 86	CHF 200.00	CHF 100.00
31 – 40	53 – 69	CHF 160.00	CHF 80.00
21 – 30	36 – 52	CHF 120.00	CHF 60.00
0 – 20	0 – 35	CHF 100.00	CHF 50.00

Unter 10 Einsatzstunden pro Monat ist kein EFB zu entrichten. Stattdessen werden die Stunden auf den nächsten Monat übertragen. Sobald 10 Stunden erreicht sind, wird ein EFB ausbezahlt.

Gemäss SKOS-Richtlinien werden bei Lehrverhältnissen und Praktika keine Einkommensfreibeträge, sondern Integrationszulagen vergütet.

## **32. Vermögen**

Persönliche Effekten und Hausrat gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz und entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Geldmittel, Guthaben, Schmuck, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zählen zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind jedoch die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Gesellschaftskommission Fehraltorf sieht von einer Verwertung des Vermögens ab, wenn

- dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ausserordentliche Härten entstünden
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Vermögen von unmündigen Kindern wird nur im Rahmen des Kindesrechts (Art. 320 f. ZGB) angerechnet.

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird der gesuchstellenden respektive der unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden:

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| • für Einzelpersonen                              | CHF | 4'000.00  |
| • für Ehepaare                                    | CHF | 8'000.00  |
| • für jedes minderjährige Kind                    | CHF | 2'000.00  |
| • pro Familie resp. Unterstützungseinheit maximal | CHF | 10'000.00 |

Personen, die Liegenschaften besitzen, werden nicht bessergestellt als Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben. Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, wird auf die Verwertung verzichtet, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann. Ebenfalls wird auf die Verwertung verzichtet, wenn der Immobilienbesitz einer nötigen Alterssi-

cherung gleichkommt. Ist es sinnvoll, Grundbesitz zu erhalten, so wird mit der unterstützten Person eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung vereinbart.

Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln. Vom Rückkauf der Versicherung wird abgesehen, wenn in absehbarer Zeit Invaliditätsleistungen zu erwarten sind, wenn der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufswert der Versicherung.

Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor. Nach Möglichkeit soll ein AHV-Vorbezug erfolgen.

Leistungen der 2. Säule gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und werden im Budget der unterstützten Person vollumfänglich angerechnet. Nach Möglichkeit soll das Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitskapital und Rente) vorbezogen werden. Siehe auch Behördenhandbuch des Kantonalen Sozialamtes betreffend Freizügigkeitsguthaben. Dies wird mit Kapitalguthaben der Säule 3a analog gehandhabt.

Vermögenswerte der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) stellen in den Augen der Sozialhilfe hingegen kein besonders schützenswertes Vermögen dar.

## **D Ansprüche gegenüber Dritten**

---

### **33. AHV/IV/EO-Beiträge**

Das Sozialsekretariat Fehraltorf hat darauf zu achten, dass Sozialhilfeempfänger ihren Beitragspflichten nachkommen. Insbesondere sind Beitragslücken zu vermeiden. Übernahmen von ausstehenden Beiträgen sind der Erfolgsrechnung (AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige) zu belasten bzw. dem Klienten zu verrechnen. Für Abklärungen zuständig ist die AHV-Zweigstelle.

### **34. Arbeitslosenentschädigung**

Arbeitslosenentschädigungen werden im Umfang des Existenzbedarfs bevorschusst, sobald der Anspruch besteht. Das Sozialsekretariat verlangt von den Leistungsbezüglern, dass sie bei der zuständigen Arbeitslosenkasse eine entsprechende Bestätigung einholen und eine Abtretung unterzeichnen. Das Sozialsekretariat überwacht die Rückzahlung bzw. Verrechnung.

Selbstverschuldete Kürzungen (Einstelltage) von Leistungen der Arbeitslosenkasse führen auch bei der subsidiären wirtschaftlichen Hilfe zu Kürzungen. Diese Sanktionen dürfen nicht durch Sozialhilfeleistungen kompensiert werden. Dem Sozialsekretariat sind monatlich umgehend nach Erhalt die Detail-Abrechnungen der Arbeitslosenkasse einzureichen.

### **35. Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht**

Verzichtet eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge, obwohl der Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen.

Trägt die Gesellschaftskommission Fehraltorf die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern, kann bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung oder Erstausbildung eine Kostenbeteiligung eingefordert werden.

### **36. Entschädigung für Haushaltführung**

Bei Sozialhilfeempfängern, die mit nicht unterstützten Personen zusammenleben und deren Haushalt (mit)führen, wird eine Entschädigung entsprechend den Ansätzen der SKOS-Richtlinien für die Haushaltführung angerechnet.

### **37. Verwandtenunterstützung**

Die Verwandtenunterstützung ist in jedem Fall zu prüfen. Bei der Festlegung der Leistungen von Verwandten ist eine gütliche Einigung anzustreben. Zivilklagen sind nur in denjenigen Fällen zu führen, wo Einkommen und Vermögen deutlich über den SKOS-Ansätzen liegen.

## **E Inkraftsetzung**

---

Die vorliegenden überarbeiteten ergänzenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe für Nicht-Regelfälle sowie die Kompetenzenmatrix (Anhang) sind von der Gesellschaftskommission Fehraltorf am 10. Dezember 2018 genehmigt worden und werden per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Fehraltorf, 7. Juni 2021

### **Gesellschaftskommission Fehraltorf**



Verena Hubmann  
Präsidentin



Beatrice Fröhlich  
Leiterin Gesellschaft

